

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen



Stand: 15.6.2009

Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm

vom 31. März 2009

Präambel

Nordrhein-Westfalen besitzt die dichteste Hochschullandschaft in Europa. Gleichzeitig ist Nordrhein-Westfalen einer der wichtigsten europäischen Industriestandorte, der knapp ein Viertel des deutschen Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet, die Zentralen von 23 der 50 umsatzstärksten deutschen Firmen und mehr als 700.000 kleine und mittlere Unternehmen beherbergt.

Die Innovationspolitik der Landesregierung zielt darauf ab, dieses starke Potenzial optimal zu erschließen. In diesen Zusammenhang fügt sich die Absicht ein, zusammen mit der Wirtschaft und privaten Stifterinnen und Stiftern (im Folgenden: Stipendienggeber) einen neuen Weg der Studienförderung zu beschreiten, der sich an internationalen Vorbildern orientiert.

Derzeit werden in Deutschland nur knapp 2 % der Studierenden durch ein Stipendium gefördert. In einer gemeinsamen Anstrengung von Land und Stipendienggebern soll die Förderung Studierender durch kooperativ finanzierte Stipendien deutlich verbreitert werden, so dass sie neben BAföG und der Förderung durch die Begabtenförderungswerke zu einer tragfähigen dritten Säule der Studienförderung wird.

Das nordrhein-westfälische Stipendienprogramm richtet sich an Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende und verfolgt die folgenden Zielsetzungen:

- **Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie von Studierenden**, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Ihnen soll mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.
- die **Entwicklung einer Stipendienkultur**. Das nordrhein-westfälische Stipendienmodell ist als Maßnahme konzipiert, bei der Private, Stiftungen und die Wirtschaft in Vorhand gehen und Fördergelder für die Vergabe von Stipendien bereitstellen. Die Verantwortung für die Einwerbung

dieser Mittel liegt bei den Hochschulen. Das Land NRW stockt die eingeworbenen Mittel von mindestens € 150,- pro Monat und Stipendium um nochmals € 150,- pro Monat und Stipendium auf.

- die **Erhöhung der Studierneigung**. Die Verfügbarkeit einer wachsenden Anzahl von Stipendien soll Studieninteressierten, die aus ökonomischen Gründen zögern, ein Studium aufzunehmen, die Entscheidung für eine Hochschulausbildung erleichtern. Hier kann ergänzend zur Leistungsorientierung der Stipendien beispielsweise die Förderung von Studierenden in MINT-Fächern, die Förderung von weiblichen Studierenden in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und die Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- Die Hochschulen können durch die Einwerbung von Stipendien ihre **Attraktivität im Wettbewerb um die besten Studierenden** steigern.

I. Vorgaben für Bewerberinnen/Bewerber

1. Voraussetzungen

1. Studierende, die an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes NRW immatrikuliert sind oder sich immatrikulieren wollen, können sich um ein Stipendium im Rahmen des „nordrhein- westfälischen Stipendienprogramms“ bewerben, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt.
2. Förderfähig ist ein Erststudium bis zum ersten konsekutiven Master-Abschluss.
3. Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.
4. Es findet keine Überprüfung der Einkommensverhältnisse statt.
5. Das Verfahren, mit dem die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne von I.1.1. festgestellt wird, liegt in der Verantwortung der Hochschule, an welcher sich der Bewerber oder die Bewerberin um ein Stipendium im Rahmen des „nordrhein-westfälischen Stipendienprogramms“ bewirbt. (vgl. II)

6. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Förderzeitraum verpflichtet, an dem von der Hochschule festzulegenden Verfahren zur jährlichen Eignungs- und Leistungsüberprüfung teilzunehmen. Entspricht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht den Erwartungen, wird die Fortzahlung des Stipendiums beendet.
7. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
8. Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht.

2. Leistungen

1. Die Stipendienhöhe beträgt i. d. R. monatlich 300 €, davon der seitens des Landes aufgestockte Teil der eingeworbenen Mittel in Höhe von 150 € als Studiengeld (insbesondere Literaturbeschaffung, Arbeitsmaterialien oder Kongressbesuche). In Absprache mit dem Stipendiengeber kann der private Anteil höher als 150 € sein. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
2. Die von der das Stipendium bewilligenden Hochschule festzusetzende Dauer der Studienförderung richtet sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs und ist verbunden mit der Erfüllung der Vorgaben nach 1.6. Die Gewährung des Stipendiums soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern erfolgen. Es kann in begründeten Fällen maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmals im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde. Unterbrechungen des Studiums und damit verbundene Unterbrechungen des Stipendienbezugs sind im Einzelfall mit der Hochschule zu vereinbaren.
3. Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann bei der Hochschule eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung im Sinne von 2.2. um höchstens zwei Semester beantragt werden.
4. Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

3. Antragsstellung

1. Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt in der Regel zum Wintersemester.
2. Die Bewerbungsmodalitäten bestimmt die jeweilige Hochschule. Dort sind auch die Informationen über Bewerbungsfristen und die erforderlichen Unterlagen zu erhalten.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

II. Vorgaben für die Hochschulen

1. Die Hochschule stellt sicher, dass es sich bei den von ihr ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten um Studierende handelt, deren bisheriger Werdegang besondere Studienleistungen erwarten lässt.
2. Bei der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist Transparenz zu gewährleisten.
3. In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Stipendienprogramms durch die jeweilige Hochschule kann ein Teil der Stipendien fach- oder studiengangsgelunden vergeben werden. Darüber muss die Hochschule die Interessentinnen und Interessenten in geeigneter Form informieren.
4. Die Hochschule sorgt dafür, dass das Stipendienprogramm in geeigneter Weise evaluiert wird.
5. Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.
6. Die Hochschule stellt durch die Benennung von Vertrauensdozenten sicher, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.